



Nutzfahrzeuge



SKODA
Service



Kfz-Reparaturbedingungen

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge.

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

Stand: 01/2022

I. Auftragserteilung

1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsanschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.
3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.
4. Bei Abweichungen von Richten und Pflichten des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

II. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags, in dem die erforderlichen Arbeiten und die Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen werden. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
3. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber berechnet, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
4. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so darf der Auftragnehmer die im Kostenvoranschlag angegebenen Preise für Arbeiten und Ersatzteile nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschreiten.

III. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten.
2. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, die die Instandsetzung eines Kraftfahrzeugs zum Gegenstand haben, den Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür geltenden Bedingungen des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächlich in Anspruch genommene Fremdanmietung zu zahlen. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Verzug des Auftragnehmers nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei Vorliegen eines Verzögerungsschadens ist der Auftragnehmer verpflichtet, den nachweisbaren Schaden zu ersetzen.

4. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen im Betrieb des Auftragnehmers, die diesen ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftrag zum vereinbarten Termin auszuführen, verändern die in Ziffer 1 genannte verbindliche Frist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, sofern dies möglich und zumutbar ist.

IV. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand binnen 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzunehmen.
2. Bei der Abnahme des Auftragsgegenstands kann eine Probefahrt bis zu 10 km durchgeführt werden.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, kann der Auftragnehmer nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen.
4. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Berechnung des Auftrags

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.
2. Verlangt der Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Auftrag eine Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstands, erfolgen diese auf Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Auftragsgegenstands während des Transports trägt der Auftragnehmer.
3. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
4. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat dem Lieferumfang des Austauschaggregats entspricht und keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht. Anderenfalls wird der entsprechende Differenzbetrag in Rechnung gestellt.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung des Auftragnehmers sowie eine Beanstandung des Auftraggebers müssen spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.